



► Nr. VO/2025/14525
öffentlich

Lübeck, 04.09.2025

**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Björn Bär (E-Mail: bjoern.baer@luebeck.de Telefon: 122-2320)

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.10.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.10.2025	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
14.10.2025	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
06.11.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022 wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
Nein- Begründung:

Eine Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen ist nicht gegeben.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Kommunalabgabengesetz

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck erhebt für die Durchführung der Wochenmärkte Gebühren nach der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022 zuletzt geändert mit der 2.Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2023.

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 25.02.2022 (VO 2020/09427-02-01) wurde eine jährliche Neukalkulation der Wochenmarktgebühren gefordert. Über die kalkulierten Gebühren und den umzusetzenden Kostendeckungsgrad soll jedes Jahr neu entschieden werden.

Die grundlegenden Informationen zur Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2026 findet sich in einer Gegenüberstellung zur Kalkulation der aktuellen Gebühren in der Anlage 4 dieser Vorlage wieder.

Weiterhin wurde gefordert, dass über den Fortschritt der Digitalisierung berichtet wird (siehe hierzu Anlage 5).

Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Erhebung dieser Gebühren und ihrer Kalkulation ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG). Nach dem KAG sind Gebühren regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und neu zu kalkulieren. Die Gebührensätze in dieser Satzung sind für das Jahr 2025 überprüft und kostendeckend kalkuliert worden.

Die Hansestadt Lübeck wird durch das KAG i.V.m. der Gemeindeordnung verpflichtet kostendeckende Gebühren zu kalkulieren. Der bewusste Verzicht auf Gebühreneinnahmen ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken und geht somit zu Lasten aller Bürger:innen. Darüber hinaus führt der Verzicht auf Gebühreneinnahmen zu weiteren wirtschaftlichen Risiken für die Hansestadt Lübeck.

Eine Gebührenanpassung für das Jahr 2025 wurde mit dem Änderungsantrag VO 2024/13608-01 ausgesetzt. Außerdem wurde der Bürgermeister beauftragt, mehrere Punkte im Rahmen der Gebührenkalkulation und der Organisation des Lübecker Wochenmarktes zu überprüfen und eine Steuerungsgruppe bestehend aus Vertreter:innen der Verwaltung, der Politik und der Händlerschaft einzurichten.

Mit der beigefügten Anlage 7 sind die Aufträge aus der Vorlage VO/2024/13608-01 abgearbeitet. Die Anlage 7 enthält die Ergebnisse aus der rechtlichen und organisatorischen Prüfung der einzelnen Punkte sowie die Ergebnisse aus der Steuerungsgruppe.

Anlagen:

- Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen
- Anlage 2 – Satzungsänderungen
- Anlage 3 – Synopse
- Anlage 4 – Gebührenkalkulation 2026
- Anlage 5 – Optimierungen im Wochenmarktwesen
- Anlage 6 – Entwicklung Wochenmarkt
- Anlage 7 – Bericht zur VO 2024/13608-01

Senatorin Pia Steinrücke

Anlage 2

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.H. S. 514) wird die Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 31.03.2022 (veröffentlicht am 31.03.2022 unter www.bekanntmachungen.luebeck.de) zuletzt geändert mit der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2023 (veröffentlicht am 07.12.2023 unter www.bekanntmachungen.luebeck.de) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom XX.XX.XXXX wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.1-erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr bemisst sich als Tagesgebühr je angefangenen Frontmeter für jeden angefangenen Tag und beträgt 4,54 Euro netto für Dauerhändler:innen und 5,57 Euro netto für Tageshändler:innen. Die Frontmeter werden auf volle Frontmeter aufgerundet.

2. § 3 Abs.2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Versorgung der Benutzer:innen mit Elektrizität bemisst sich die Gebühr nach angefangenen kw/h und beträgt 0,50 Euro netto.

3. Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lübeck, den XX.XX.XXXX

Der Bürgermeister

Synopse

Gebührensatzung vom 30.11.2023	Änderung	Begründung
<p>§ 3 Bemessungsgrundlage der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühr bemisst sich als Tagesgebühr je angefangenen Frontmeter für jeden angefangenen Tag und beträgt 4,00 Euro netto für Dauerhändler:innen und 4,98 Euro netto für Tageshändler:innen. Die Frontmeter werden auf volle Frontmeter aufgerundet.</p>	<p>§ 3 Bemessungsgrundlage der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühr bemisst sich als Tagesgebühr je angefangenen Frontmeter für jeden angefangenen Tag und beträgt 4,54 Euro netto für Dauerhändler:innen und 5,57 Euro netto für Tageshändler:innen. Die Frontmeter werden auf volle Frontmeter aufgerundet.</p>	<p>Die Gebühren für den laufenden Frontmeter und den Strom sind für das Jahr 2026 neu berechnet worden. Die Gebühren sind zur Kostendeckung erforderlich.</p>
<p>§ 3 Bemessungsgrundlage der Gebühren</p> <p>(2) Für die Versorgung der Benutzer:innen mit Elektrizität bemisst sich die Gebühr nach angefangenen kw/h und beträgt 0,45 Euro netto.</p>	<p>§ 3 Bemessungsgrundlage der Gebühren</p> <p>(2) Für die Versorgung der Benutzer:innen mit Elektrizität bemisst sich die Gebühr nach angefangenen kw/h und beträgt 0,50 Euro netto.</p>	<p>Die Gebühren für den laufenden Frontmeter und den Strom sind für das Jahr 2026 neu berechnet worden. Die Gebühren sind zur Kostendeckung erforderlich.</p>

Kalkulation 2026

Kalkulation Gebühr 2026	Wochenmarkt	Dauerhändler	Tageshändler	Stromverkauf	Kontrolle	
Schlüssel Verteilung VW	97%	86,0%	14,0%	3%		100%
ILA und Infrastrukturkosten (VKSt.)	113.613,85 €	97.707,91 €	15.905,94 €	3.513,83 €		117.127,68 €
Leitung (VKSt.)	2.062,80 €	1.774,01 €	288,79 €	63,80 €		2.126,60 €
Interner Service (VKSt.)	17.722,92 €	15.241,71 €	2.481,21 €	548,13 €		18.271,05 €
AL Wirtschaft und Märkte	13.362,29 €	9.353,61 €	4.008,69 €	413,27 €		13.775,56 €
Marktaufsicht	76.575,91 €	53.603,14 €	22.972,77 €	2.492,98 €		79.068,89 €
Marktaufsicht	76.575,91 €	53.603,14 €	22.972,77 €	2.492,98 €		79.068,89 €
Sach- und Bewirtschaftungskosten	32.125,29 €	27.627,75 €	4.497,54 €	1.338,55 €		33.463,84 €
Personal- und Sachkosten	332.038,97 €	258.911,26 €	73.127,72 €	10.863,53 €		342.902,50 €
Kalkulatorische Kosten	20.326,07 €	17.480,42 €	2.845,65 €	20.348,46 €		40.674,53 €
Summe der Einzelkosten	352.365,04 €	276.391,67 €	75.973,36 €	31.212,00 €		383.577,03 €
Gebührenfähige Kosten	352.365,04 €	276.391,67 €	75.973,36 €	31.212,00 €		383.577,03 €
Einkaufskosten Strom				0,29 € / kwh		
Gesamtkosten	352.365,04 €	276.391,67 €	75.973,36 €	43.905,91 €		
Gebührenleistung	74.566 lfd. Meter	60.923 lfd. Meter	13.643 lfd. Meter	150.373 kw/h		
gültiger Gebührensatz (netto)		4,00 € / lfd. Meter	4,98 € / lfd. Meter	0,45 € / kwh		Einkaufskosten kwh Netto
Solleinnahmen	352.365,04 €	276.391,67 €	75.973,36 €	0,21 €		Kosten Vertrieb
Jahresüber- / -unterschuss	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
neuer Gebührenvorschlag (netto)	4,73 €	4,54 €	5,57 €	0,50 €		

IST-Zahlen aus 2024

AfA aus MACH

IST-Zahlen aus 2024

* Die Aufteilung der Personalkosten der Zeilen 6-8 teilt sich im Verhältnis 70:30 auf, da Tageshändler mehr Aufwand verursachen.



Optimierungen im Wochenmarktwesen

Digitalisierung

Die Vergabe von Frontmetern und der Kilowattstunden Strom werden seit dem 01.01.2025 digital erfasst und abgerechnet. Hierfür sind die Stromabnahmen auf den Marktflächen digitalisiert und eine Fachsoftware angeschafft worden. Durch die beiden Maßnahmen können Arbeitsschritte eingespart und Schnittstellen reduziert werden.

Wochenmarktflächen

Auf den verschiedenen Wochenmarktflächen wurden in den Jahren 2024 und 2025 folgende Fortschritte erzielt.

Brink:

- Stromversorgung ist erneuert, erweitert und digitalisiert.
- Asphaltdecke wird zurzeit erneuert

Hanseplatz:

- Digitalisierung der Stromversorgung ist erledigt.

Hasenweg:

- Digitalisierung der Stromversorgung ist erledigt.

Kücknitz:

- Digitalisierung der Stromversorgung ist erledigt.

Schlutup:

- Digitalisierung der Stromversorgung ist erledigt.
- Neue Fahrradständer sind errichtet worden.





Entwicklung Wochenmarkt



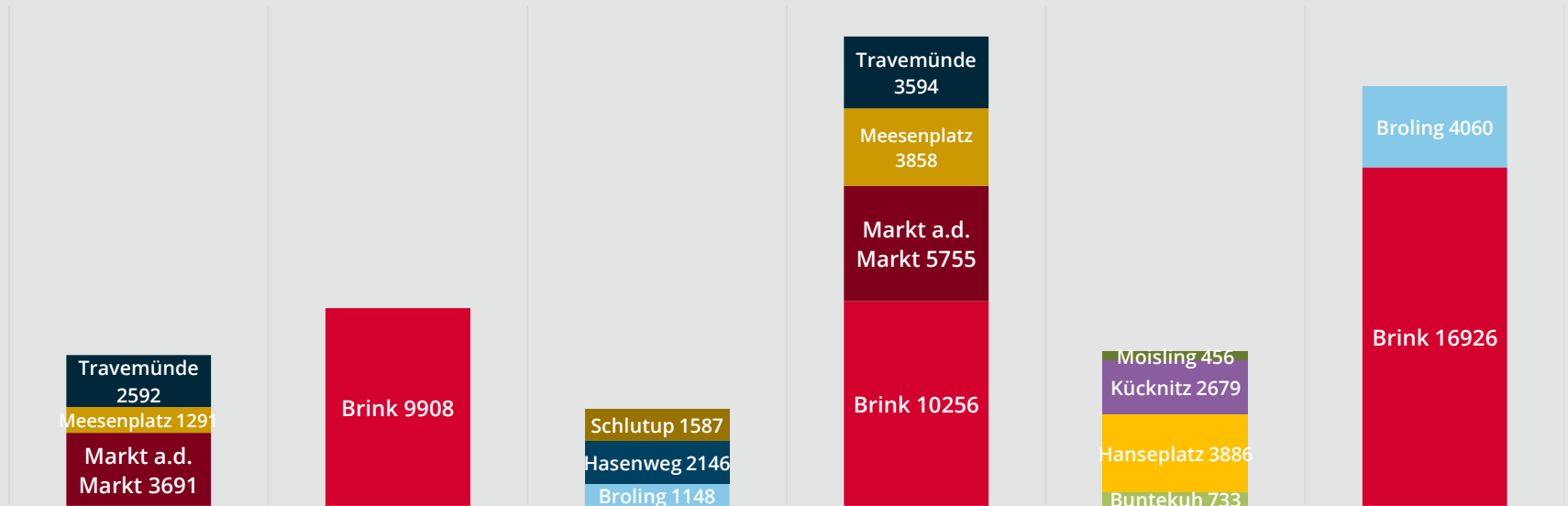


Entwicklung Verkauf Frontmeter

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt
2018	4986	4787	5931	6143	6689	6472	6517	6454	6852	4996	6540	5649	72016
2019	5182	4482	5948	5838	6642	6207	6275	6913	6158	6014	5981	5425	71065
2020	5648	5451	6048	6664	7282	7057	7695	7347	6950	7670	6894	6225	80931
2021	6239	6036	7310	7808	7509	7603	8137	7720	7608	7326	6906	7122	87324
2022	6369	6052	7847	7484	7457	7572	7289	7291	7630	6482	6360	6668	84501
2023	5650	5639	6689	6467	6407	7004	6726	6789	6594	6259	6100	5512	75836
2024	5344	5808	6434	6421	6775	6701	6375	7002	6033	6330	6035	5360	74566



Wochenmarktstandorte nach Wochentagen 2024





Lübeck, 4. September 2025

Bericht zur VO 2024/13608-01

Rechtliche Betrachtung der politischen Forderungen aus der o.g. VO und Ergebnisse aus der "Steuerungsgruppe Wochenmarkt"

Zur 1. Verrechnung der gebührenfähigen Kosten auf die maximal vermietbaren Frontmeter statt erwartete Frontmeter:

Zweck der Gebührenkalkulation ist es, die finanzielle Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einheit der gebührenpflichtigen Leistung zu ermitteln. Dabei sind zwei Kalkulationsabschnitte zu unterscheiden: In dem einen handelt es sich darum, den Gebührenbedarf festzustellen, mithin die in einer Rechnungsperiode durch Gebühren zu finanzierenden Kosten zu veranschlagen, die für die von der Einrichtung erstellten Leistungen oder unterschiedlichen Leistungsarten entstehen.

In dem anderen geht es darum, diesen Bedarf auf die geschätzte Summe der während der Rechnungsperiode in Anspruch genommenen Leistungseinheiten nach sachgerechten Bemessungsgrundlagen derart umzulegen, dass das daraus errechnete Gebührenaufkommen den veranschlagten Gebührenbedarf deckt (Thiem/Böttcher zu § 6 KAG Rn. 92). Es ist somit im Vorwege zu schätzen, wie viele Leistungseinheiten – hier: Frontmeter – voraussichtlich in Anspruch genommen werden. Dies müssen nicht zwingend die in der vergangenen Rechnungsperiode in Anspruch genommenen Leistungseinheiten sein, es kann aber auch nicht ohne Weiteres auf die Maximalkapazität abgestellt werden, wenn man bereits weiß, dass diese nicht in Anspruch genommen wird. Denn damit wird sehenden Auges in Kauf genommen, dass es zu einer Unterdeckung bei den Gebühren kommen wird, indem durch einen größeren Teiler die Gebühren für den Standmeter sinken. Beruht eine Kostenunterdeckung auf sachfremden Erwägungen, kann diese nicht in der folgenden Gebührenkalkulation nach Feststellung der Unterdeckung vorgetragen werden. Insofern ist der in § 6 Abs.2 KAG vorgesehene Vortrag von Unterdeckungen nur möglich, wenn sich einige der veranschlagten Kostenpositionen als zu niedrig eingeschätzt erweisen und sich eine – nicht beabsichtigte – Kostenunterdeckung ergibt, solange diese nicht auf sachfremden Erwägungen beruht (u.a. Thiem/Böttcher zu § 6 KAG, Rn. 177c). Werden also die Leistungseinheiten nicht sachgerecht geschätzt, besteht die Gefahr einer Unterdeckung, die nicht auf folgende Rechnungsperioden vorgetragen werden kann. Es ist somit erforderlich, dass eine sachgerechte Schätzung erfolgt.

Eine Gebührenkalkulation auf dieser Grundlage ist somit unzulässig.

Diese rechtliche Einschätzung ist in der Steuerungsgruppe Wochenmarkt kurz thematisiert worden.



Zur 2. und 4. Kostenoptimierung durch Digitalisierung und Minderung des Personalaufwands:

Zu Beginn des Jahres 2025 hat eine umfangreiche Digitalisierung des Lübecker Wochenmarktes stattgefunden. Eine Software zur Verwaltung, Erfassung und Abrechnung der Wochenmarkthändler:innen wurde eingeführt. Zusammen mit der gleichzeitig eingeführten Möglichkeit zur Onlineanmeldung ist der gesamte Prozess von Anmeldung bis Abrechnung digitalisiert. In diesem Zuge wurde auch der Internetauftritt des Lübecker Wochenmarktes neu gestaltet und die Termine des Lübecker Wochenmarktes in den Veranstaltungskalender der Mein Lübeck APP übernommen..

Ebenfalls digitalisiert wurde die Stromabnahme auf dem Wochenmarkt Am Brink. Somit verfügen nun alle städtischen Flächen, auf denen der Lübecker Wochenmarkt stattfindet, über eine digitale Stromabnahmemöglichkeit.

Die oben beschriebenen Maßnahmen und weitere Maßnahmen der vergangenen Jahre haben zu einer Personalkostenreduzierung beigetragen (siehe Tabelle).

Jahr	Kosten WoMA	Personalkapazität
2017	462.752,58 €	3,85 VZÄ
2019	467.012,67 €	3,35 VZÄ
2021	389.874,38 €	2,75 VZÄ
2023	390.110,13 €	2,75 VZÄ
2024	380.177,33 €	2,75 VZÄ
2025	359.469,55 €	2,10 VZÄ

Der Personaleinsatz auf dem Lübecker Wochenmarkt ist bereits auf ein Minimum reduziert und kann nicht noch weiter reduziert werden. Die Arbeit der Marktaufsicht muss zwingend von 2 Kolleg:innen (EG 4 mit eigenem privaten PKW) geleistet werden, da die Arbeitswoche von Montag bis Samstag (teilweise von 05:45 Uhr bis 19:00 Uhr) geht und große räumliche Distanzen zwischen den einzelnen Marktstandorten zurückgelegt werden müssen. Krankheits- und Urlaubszeiten müssen jederzeit abgedeckt werden können.

Ein dauerhaft auskömmliches Wochenmarktswesen ist nicht durch weitere personelle Einsparungen (selbst bei einer Reduzierung von Wochenmarkttagen) zu erreichen.

Zur 3. Übertragung organisatorischer Aufgaben auf die Markthändler:innen:

Das Thema Übertragung von Aufgaben auf die Markthändler:innen wurde zuletzt im Rahmen des Konzeptes zur Modernisierung des Wochenmarktswesens diskutiert.

Da die Lübecker Wochenmärkte öffentlich-rechtlich organisiert sind, gibt es hier nur beschränkte Möglichkeiten. Auf die Markthändler:innen delegierbar, sind Arbeiten, die mit der reinen Öffnung und Schließung des Marktes im Zusammenhang stehen, wie die Kontrolle des jeweiligen Platzes auf Schäden, die Kenntlichmachung möglicher Schäden oder Veranlassung von Winterdienst, falls dieser nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, evtl. vorhandene Toiletten öffnen, Wasserversorgung öffnen, Stromanschlüsse zugänglich machen und die entsprechenden

Aufgaben bei Ende des Markttages.

Diese Aufgaben werden auf vielen Plätzen bereits in Teilen durch die Markthändler:innen wahrgenommen, weil ansonsten die Reduzierung des Personaleinsatzes in der Vergangenheit nicht möglich gewesen wäre.

Nicht möglich ist z.B. die Delegation von Aufgaben im Hinblick auf die Zulassung von Tageshändlern, Zuweisung von Standplätzen oder auch das Vorgehen gegen Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung (hier wäre lediglich die Rolle eines Vermittlers möglich, konkrete Anweisungen können aber nicht erteilt werden). Die eigentliche Aufgabe der Marktaufsicht kann somit nicht delegiert werden, da es sich hier um die Ausübung öffentlich-rechtlicher (hoheitlicher) Verwaltungstätigkeit handelt. Die Markthändler:innen wären bzw. sind rein rechtlich als Verwaltungshelfer einzustufen, die nur in die Aufgabenerledigung eingebunden werden können, die Verantwortung aber bei der zuständigen Behörde verbleibt. Eine umfassendere Aufgabenwahrnehmung wäre nur bei einer Beleihung möglich, die aber unter Gesetzesvorbehalt steht. Eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung besteht vorliegend jedoch nicht.

Eine weitergehende Einbindung wäre möglich, wenn man sich von der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Wochenmärkte verabschieden würde. Die Gemeinden sind insofern weitgehend frei, wie sie das Nutzungsverhältnis ausgestalten, solange spezialgesetzlich nicht eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses vorgeschrieben ist. Die privatrechtliche Ausgestaltung hätte vorliegend aber u.E. erhebliche Nachteile, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsbedingungen. Sämtliche öffentlich-rechtlichen Handlungsmöglichkeiten zur Durchsetzung/Ahndung von Maßnahmen/Verstößen würden verlorengehen, solange Verstöße nicht aufgrund anderer Rechtsgrundlagen geahndet werden können. Es könnten nicht mehr ohne Weiteres Zulassungen zurückgenommen werden, auch die Regelung von Ordnungswidrigkeiten und deren Ahndung wäre nicht mehr möglich, da dafür zwingend eine Satzungsregelung erforderlich ist. Aus hiesiger Sicht ist eine privatrechtliche Ausgestaltung nicht anzuraten.

Die Übertragung von Aufgaben bzw. die Einbindung in die Aufgabenerledigung ist daher nur in beschränktem Maße möglich, solange das Marktwesen nicht vollständig anders ausgestaltet wird.

Zu 5. Übertragung des Lübecker Wochenmarktes auf einen Konzessionsträger

Das Thema ist in den letzten Jahren mehrfach geprüft und diskutiert worden. Das letzte Mal wurde eine Prüfung im Rahmen der VO/2020/08956: Konzept zur Modernisierung des Wochenmarktwesens in der Hansestadt Lübeck vorgenommen. Eine Übertragung an einen Konzessionsträger ist unter gewissen Rahmenbedingungen grundsätzlich möglich.

Eine Übertragung ist zuletzt im Jahr 2021 verworfen worden, weil die Markthändler:innen und die Bürgerschaft dies abgelehnt haben. Aus den Gesprächen in der Steuerungsgruppe konnte die gleiche Tendenz auch aktuell wahrgenommen werden. Es ist weiterhin der Wunsch, dass die Hansestadt Lübeck den Wochenmarkt organisiert.